



Zusammenfassung zu den Pflichten aus §33 Verpackungsgesetz – Mehrwegangebotspflicht zum 1.1.2023

Ab dem 1.1.2023 greift in Deutschland die Mehrwegangebotspflicht für Lebensmittel und Getränke, die zur Mitnahme und zum Verzehr „to-go“ vorgesehen sind. Konkret werden Lebensmittelanbieter verpflichtet sog. „To-Go-Getränke und Take-Away-Essen“ auch in Mehrwegverpackungen zu füllen, wobei die Mehrwegvariante nicht teurer sein darf als das gleiche Produkt in einer Einwegverpackung. Von der Pflicht ausgenommen sind lediglich kleine Verkaufsstellen, die es alternativ ermöglichen müssen, selbst mitgebrachte Mehrwegbehälter zu befüllen. Grundlage dieser Regelung ist die EU-Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, die in Deutschland bereits in Teilen umgesetzt wurde. Mit der Mehrwegangebotspflicht ab 2023 wird dadurch ein weiterer Schritt in Richtung Abfallvermeidung unternommen. Die genauen Pflichten und Ausnahmen sind nachfolgend einmal zusammengefasst.

1) Welche Lebensmittelanbieter sind zum Mehrwegangebot verpflichtet?

Die Mehrwegangebotspflicht richtet sich an „Letztvertreiber“ von Lebensmitteln, die Verpackungen aus Einwegkunststoff und Einweggetränkebecher vor Ort befüllen und zum Verzehr vor Ort oder zur Mitnahme ausgeben. Ausschlaggebend ist hierbei vor allem, dass das Befüllen direkt am Abgabeort und ohne Verzögerung erfolgt. Die Mehrwegangebotspflicht betrifft dabei allerdings nur diejenigen, die die Lebensmittel in Einwegkunststoffprodukten (s.u.) ausgeben. Hier muss den Kunden und Kundinnen eine Mehrwegalternative angeboten werden, die preisgleich oder zumindest nicht teurer als die Einwegalternative ist. Hauptsächlich betroffen von dieser Regelung sind Gastronomie- bzw. Systemgastronomiebetriebe aber auch der Lebensmitteleinzelhandel, sofern es dort ein Angebot aus verzehrfertigen Speisen zum Verzehr vor Ort oder zur Mitnahme z.B. an Salatbars, heißen Theken oder Sushi-Bars gibt. Auch im Selbstbedienungsbereich müssen Mehrwegangebote vorgehalten werden, wenn die Produkte lose und nicht vorverpackt angeboten werden. Ausnahmen gelten hier wiederum für verzehrfertige Speisen, die in Neben- und Vorbereitungsräumen abgefüllt werden. **Mehrwegangebotspflichtig sind also Lebensmittel und Speisen, die zum unmittelbaren Verzehr oder zur Mitnahme direkt am Abgabeort befüllt und ausgegeben werden.** Vorverpackte und in Nebenräumen zubereitete Speisen fallen nicht unter die Mehrwegabgabepflicht.

2) Welche Verpackungsmaterialien sind betroffen?

Die Pflicht zum Mehrwegangebot ist an die Art der Einwegverpackung gebunden. Grundlage für die Definition sind die in §33 und §3 Verpackungsgesetz genannten Begriffsbestimmungen zu Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern. Dort heißt es: „Einwegkunststofflebensmittelverpackungen bestehen ganz oder teilweise aus Kunststoff und sind Behältnisse wie Boxen mit oder ohne Deckel, für Lebensmittel, die dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden,



entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht, die in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden und ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können“. Daraus ergibt sich, dass die Regelungen zur Mehrwegangebotspflicht **nur für Einwegkunststoffprodukte gelten**. Einweg-Behältnisse, die völlig kunststofffrei sind, z.B. Aluminium- oder papierbasierte Lebensmittelbehältnisse, sind von der Mehrwegpflicht ausgenommen. Auch weitere Einwegverpackungen die Lebensmittel zur Mitnahme vorsehen wie z.B. Pommes-Schalen, Einweg-Tüten und Einweg-Hüllen für Sandwiches lösen keine Mehrwegpflicht aus. Hierfür wird in §3 Abs. 4b Verpackungsgesetz eine Ausnahme geregelt, sodass hier Einwegkunststoffmaterialien oder Materialkombinationen eingesetzt werden können.

Ein Sonderfall und somit immer mehrwegpflichtig sind **Einweggetränkebecher**. Hierfür müssen, materialunabhängig Mehrwegangebote zur Verfügung stehen, d.h. auch für Getränkebecher aus kunststofffreiem Material.

Über die Materialbeschaffenheit der Mehrwegalternativen macht das Verpackungsgesetz keine Angabe, d.h. es steht den Letztvertriebern frei, welche mehrweggeeignete Verpackung jeweils gewählt wird. Nicht fest verbundene Teile der Verpackung, wie z.B. lose Deckel oder Abdeckungen, die nicht immanenter Teil der Verpackungen sind, müssen nicht zwingend mehrweggeeignet sein.

3) Welche Pflichten hat der Mehrweganbieter?

In §33 Verpackungsgesetz werden die Mehrweganbieter verpflichtet, die Kundinnen und Kunden mittels deutlich sicht- und lesbarer Informationen auf die Mehrwegalternative hinzuweisen. Die Mehrwegbehältnisse dürfen für den Kunden nicht teurer sein als die Einwegvariante, wohl aber günstiger. Pfandabgaben für die Mehrwegbehälter zählen nicht zum Verkaufspreis und dürfen erhoben werden. Ausgegebene Mehrwegbehältnisse, die vom Unternehmen in Verkehr gebracht wurden, müssen zurückgenommen werden.

4) Welche Ausnahmeregelungen gibt es?

Für bestimmte Lebensmittelunternehmer, die Letztvertrieber im Sinne des §33 sind, sieht §34 Ausnahmeregelungen vor. Demnach gelten Ausnahmen für die Mehrwegpflicht für Unternehmen, mit einer Verkaufsfläche, die 80 qm nicht übersteigt und mit nicht mehr als 5 Beschäftigten. Beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Ausnahmen geltend zu machen. Sind beide Kriterien erfüllt, können die Unternehmen dem Kunden anbieten, die Waren in mitgebrachte Behältnisse zu füllen. Verbraucher:innen müssen auf diese Möglichkeit durch geeignete Informationsschilder hingewiesen werden. Der Gesetzgeber folgt dabei der Erkenntnis, dass die Umsetzung eines Mehrwegangebots an objektive Voraussetzungen gebunden ist. In einer Verkaufsstelle auf kleiner Fläche und mit geringem Personalbestand ist die Mehrwegalternative nicht realisierbar. Der maßgebliche Rechtfertigungsgrund für die Ausnahmeregelung ist die auf engem Raum nicht



vorhandene Möglichkeit zur Realisierung eines Mehrwegangebots einschließlich der Rücknahme, Reinigung und Wiederbereitstellung der Mehrwegbehältnisse.